

## Spezial-Synopse

## Teilrevision Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wohnsitz Kantonsratskandidierende)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.9 (Laufnummer 15628)
	<b>Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
<b>§ 34</b> Mehrfach Vorgeschlagene	<b>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</b>	<b>§ 34 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 2 (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht geändert)</b>

<sup>1)</sup> BGS [131.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.9 (Laufnummer 15628)
<p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.</p>	<p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf dem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, in dem sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge nicht Wohnsitz hat, so wird ihr Name von der Gemeindekanzlei gestrichen. Die Gemeindekanzlei informiert die betroffene Person unverzüglich über die Streichung.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>	<p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf dem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, in dem sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge nicht Wohnsitz hat, so wird ihr Name von der Gemeindekanzlei gestrichen. Die Gemeindekanzlei informiert die betroffene Person sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich über die Streichung.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG) vom 23. Oktober 2017: Vorlage Nr. 2762.9 (Laufnummer 15628)</b>
	Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Daniel Thomas Burch  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...	